

# Rechtspflegeordnung

Die Generalversammlung der SBSF erlässt gestützt auf Art. 12.7 der Statuten folgende Rechtspflegeordnung:

## **EINLEITUNG**

### **Artikel 1    Gegenstand und Zweck**

- <sup>1</sup> Die vorliegende Rechtspflegeordnung dient der Verwirklichung des Zwecks der SBSF gemäss Artikel 2 der Statuten der SBSF.
- <sup>2</sup> Die Rechtspflegeordnung regelt die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Ahndung disziplinarischer Verfehlungen für die SBSF einheitlich.
- <sup>3</sup> Sie regelt weiter die Organisation der Disziplinarstelle sowie das Verfahren vor der Disziplinarinstanzen gemäss Artikel 35 dieser Behörden. Für das Verbandsschiedsgericht bleibt dessen Reglement vorbehalten.

### **Artikel 2    Sachlicher Anwendungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Rechtspflegeordnung gilt für das gesamte Disziplinarwesen im Sinne der Statuten der SBSF.
- <sup>2</sup> Sie regelt sämtliche Bereiche, auf die sich der Wortlaut oder der Geist ihrer Vorschriften bezieht.
- <sup>3</sup> Das von dieser Rechtspflegeordnung normierte Verfahren gilt - soweit praktikabel und sinnvoll - auch für alle anderen Verfahren, für welche die Rechtspflegeorgane der SBSF gemäss den Statuten und Reglementen der SBSF zuständig sind.

### **Artikel 3    Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich**

- <sup>1</sup> Der Rechtspflegeordnung unterstellt sind nebst den Funktionär\*innen der SBSF, die Mitglieder, deren Mitglieder, Spieler\*innen und Funktionär\*innen.
- <sup>2</sup> Diese Rechtssubjekte unterstehen der Disziplinalgewalt der SBSF. Sie anerkennen und befolgen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der SBSF.
- <sup>3</sup> Massgebend für den persönlichen Anwendungsbereich der Rechtspflegeordnung und die Unterstellung unter die Disziplinalgewalt der SBSF ist der Zeitpunkt des mutmasslichen Disziplinarverstosses. Die einmal begründete Anwendbarkeit der Rechtspflegeordnung und die Unterstellung unter die Disziplinalgewalt der SBSF bleiben bestehen, insbesondere auch im Falle eines Rücktritts.

### **Artikel 4    Subsidiäres Recht**

Soweit diese Rechtspflegeordnung oder andere Reglemente keine Bestimmung enthalten, entscheidet die jeweilige Disziplinarinstanz nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sowie nach Recht und Billigkeit. Sie entscheidet dabei auf Grundlage des Gewohnheitsrechts der SBSF oder, wo ein solches fehlt, nach den Regeln, die sie als Reglementgeber aufstellen würde.

## **ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

## **Artikel 5 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der SBSF, seiner Abteilungen und deren Unterorganisationen werden disziplinarisch geahndet.
- <sup>2</sup> Die statutarisch vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden gegen Vereine sowie gegen die der Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen Personen für Verfehlungen vor, während oder nach dem Spiel sowie für solche ausserhalb des Spielbetriebs, soweit ein hinreichender Zusammenhang mit dem von der SBSF verfolgten Zweck besteht.
- <sup>3</sup> Die strafrechtliche Verfolgung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

## **Artikel 6 Schuld**

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen dieser Rechtspflegeordnung werden sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene disziplinarische Verfehlungen geahndet.

## **Artikel 7 Versuch**

Der Versuch einer disziplinarischen Verfehlung wird ebenfalls disziplinarisch geahndet, kann aber milder bestraft werden.

## **Artikel 8 Teilnahme**

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich zu einer disziplinarischen Verfehlung anstiftet oder mithilft, diese zu begehen, kann ebenfalls disziplinarisch belangt werden.
- <sup>2</sup> Die zuständige Instanz kann die Strafe entsprechend reduzieren.

## **Artikel 9 Verantwortung**

- <sup>1</sup> Die Vereine sind für das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler\*innen, Funktionär\*innen und Anhänger\*innen disziplinarisch verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Heim- bzw. Ausrichtervereine sind vor, während und nach dem Spiel verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im Bereich des Spielfeldes. Sie haften für Zwischenfälle jeglicher Art und können mit disziplinarischen Massnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, es sei denn, sie können beweisen, dass die konkret umgesetzten organisatorischen Vorkehrungen den massgebenden Bestimmungen entsprachen und unter den gegebenen Umständen qualitativ und quantitativ ausreichend waren.

## **Artikel 10 Spielstrafen durch Schiedsrichter\*innen**

- <sup>1</sup> Verstösse gegen die offiziellen Spielregeln, unsportliches Verhalten durch Spieler\*innen auf dem Spielfeld und unkorrektes Verhalten gegenüber Spieler\*innen und Spieloffiziellen werden durch den/die Schiedsrichter\*in mit Ausschlüssen geahndet.
- <sup>2</sup> Die von Schiedsrichter\*innen auf dem Spielfeld ausgesprochenen Ausschlüsse sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen der SBSF nicht überprüft werden.
- <sup>3</sup> Die disziplinarischen Folgen einer von Schiedsrichter\*innen ausgesprochenen Spielstrafe können von der Technischen Kommission überprüft werden, wenn der Entscheidung ein offensichtlicher Irrtum zugrunde liegt, beispielsweise bei einem Irrtum in der Person des Spielers/der Spielerin.
- <sup>4</sup> Die Bestimmungen über den Protest gegen die Spielwertung infolge eines regeltechnischen Fehlers des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin bleiben vorbehalten.

## **Artikel 11 Disziplinarische Folgen von Ausschlüssen durch den Schiedsrichter/die Schiedsrichterin**

- <sup>1</sup> Die Folgen von Ausschlüssen werden von der vorliegenden Rechtspflegeordnung geregelt (Artikel 15).
- <sup>2</sup> Ausschlüsse und Vorkommnisse sind auch dann zu sanktionieren, wenn das fragliche Spiel abgebrochen, forfait gewertet, wiederholt oder unter Protest gespielt bzw. nach dem Spiel Protest eingereicht und bestätigt wird. Der Entscheid über den Protest (Gutheissung bzw. Ablehnung) hat auf die Sanktionen keinen Einfluss.

## **Artikel 12 Verfolgungsverjährung**

- <sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:
  - a) nach Ablauf von 1 Jahr bei Verstössen auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbarer Umgebung;
  - b) nach Ablauf von 10 Jahren bei Bestechungs- und Korruptionsfällen;
  - c) nach Ablauf von 5 Jahren bei allen anderen Verstössen.
- <sup>2</sup> Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde Anordnung unterbricht die Verjährung.
- <sup>3</sup> Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- <sup>4</sup> Wird das Verfahren nicht mit der gebotenen Beförderlichkeit durchgeführt, kann der Betroffene eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung an den Einzelrichter/die Einzelrichterin richten.

## **B. Tatbestände**

### **Artikel 13 Verhaltensgrundsätze**

- <sup>1</sup> Die der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen und juristischen Personen verhalten sich loyal, integer und sportlich.
- <sup>2</sup> Gegen diese Grundsätze verstösst insbesondere, wer:
  - a) durch sein Verhalten den Baseball- und Softballsport und insbesondere die SBSF in Verruf bringt;
  - b) Entscheidungen und Anweisungen der zuständigen Organe oder Kommissionen missachtet;
  - c) Anordnungen der Schiedsrichter\*innen nicht befolgt;
  - d) nicht oder verspätet zu einem Spiel antritt;
  - e) einen Spielunterbruch oder -abbruch herbeiführt oder für diesen verantwortlich ist;
  - f) eine\*n nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spieler\*in einsetzt;
  - g) aktiv oder passiv besticht oder zu bestechen versucht;
  - h) sich beleidigend verhält oder in anderer Weise elementare Anstandsregeln verletzt;
  - i) als Zeuge/Zeugin oder Sachverständige\*r in einem Verfahren vor einem Organ oder Kommission der SBSF wissentlich falsche Aussagen macht;
  - j) vorsätzlich in die körperliche Integrität einer anderen Person eingreift, Sachen beschädigt oder sich in anderer Weise unsportlich verhält;
  - k) Sportveranstaltungen für sportfremde Manifestationen benützt.

## **Artikel 14 Wer gegen die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport verstösst Integrität von Spielen und Wettbewerben**

- <sup>1</sup> Die der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen und juristischen Personen haben jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, der Integrität von durch die SBSF organisierten Spielen und Wettbewerben zu schaden oder das dieser schadet. Sie haben zudem jederzeit umfassend mit der SBSF in deren Bemühungen zu kooperieren, solcherlei Verhalten zu unterbinden und gegebenenfalls aufzudecken und zu sanktionieren.
- <sup>2</sup> Gegen diese Vorschrift verstösst insbesondere wer:
  - a) in einer den SBSF-Statuten zuwiderlaufenden Weise handelt, die darauf abzielt, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder Wettbewerbs zu beeinflussen, um sich oder einem/einer Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen;
  - b) sich direkt oder indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsspielen der SBSF beteiligt bzw. direkte oder indirekte finanzielle Interessen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hegt;
  - c) der Öffentlichkeit unbekannte Informationen nutzt oder weitergibt, zu denen sie/er durch ihre/seine Funktion Zugang hat und die geeignet sind, der Integrität von durch die SBSF organisierten Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder die dieser schadet;
  - d) die SBSF nicht unverzüglich und unaufgefordert darüber informiert, dass sie/er kontaktiert wurde mit der Absicht, sie/ihn in Handlungen einzubeziehen, die darauf abzielen, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs zu beeinflussen;
  - e) die SBSF nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne dieser Bestimmung informiert, von dem sie/er Kenntnis erlangt;
  - f) zum Zwecke der Verfälschung eines Spiels irgendwelche Zuwendungen oder sonstigen Vorteile verspricht, anbietet, leistet, fordert oder entgegennimmt.

## **Artikel 15 Disziplinarische Verfehlungen anlässlich von Spielen**

- <sup>1</sup> Bei Spielen gelten für Disziplinar massnahmen die folgenden Richtlinien:
  - a) 1 Spielsperre
    - Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden gegen Spieler\*innen, Betreuer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.)
    - Ausschluss, sofern dieser nicht unter einen anderen Tatbestand fällt
    - Versuchte Aggression (inkl. Drohung) gegen Spieler\*innen oder Betreuer\*innen
  - b) 2 Spielsperren
    - Versuchte Aggression (inkl. Drohung) gegen Spieler\*innen oder Betreuer\*innen (2. Vorfall)
    - Versuchte Aggression (inkl. Drohung) gegen Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.)
    - Anspucken eines Spielers/einer Spielerin, Betreuers/Betreuerin, Zuschauers/Zuschauerin oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.)
  - c) 4 Spielsperren
    - Versuchte Aggression (inkl. Drohung) gegen Schiedsrichter\*innen oder SBSF-Offizielle
    - Versuchte Aggression (inkl. Drohung) gegen Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.) (2. Vorfall)
    - Physische Gewalt (ohne Verletzungsfolge) gegen Spieler\*innen, Betreuer\*innen, Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.)
    - Rassistisches Verhalten

- Anspucken eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin oder SBSF-Offiziellen
- d) 6 Spielsperren
- Versuchte Aggression (inkl. Drohung) gegen Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.) (3. Vorfall)
- e) 8 Spielsperren
- Versuchte Aggression gegen Schiedsrichter\*innen oder SBSF-Offizielle (2. Vorfall)
  - Physische Gewalt (ohne Verletzungsfolge) gegen Schiedsrichter\*innen oder SBSF-Offizielle
  - Physische Gewalt (ohne Verletzungsfolge) gegen Spieler\*innen, Betreuer\*innen, Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.) (2. Vorfall)
- f) 12 Spielsperren
- Versuchte Aggression gegen Schiedsrichter\*innen oder SBSF-Offizielle (3. Vorfall)
  - Physische Gewalt (ohne Verletzungsfolge) gegen Spieler\*innen, Betreuer\*innen, Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.) (3. Vorfall)
  - Physische Gewalt (mit Verletzungsfolge) gegen Spieler\*innen oder Betreuer\*innen
- g) 16 Spielsperren
- Physische Gewalt (ohne Verletzungsfolge) gegen Schiedsrichter\*innen oder SBSF-Offizielle (2. Vorfall)
- h) 1 Jahr Sperre
- Physische Gewalt (ohne Verletzungsfolge) gegen Schiedsrichter\*innen oder SBSF-Offizielle (3. Vorfall)
  - Physische Gewalt (mit Verletzungsfolge) gegen Spieler\*innen oder Betreuer\*innen (2. Vorfall)
  - Physische Gewalt (mit Verletzungsfolge) gegen Schiedsrichter\*innen, SBSF-Offizielle, Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.)
- i) Sperre auf Lebenszeit
- Physische Gewalt (mit Verletzungsfolge) gegen Spieler\*innen oder Betreuer\*innen (3. Vorfall)
  - Physische Gewalt (mit Verletzungsfolge) gegen Schiedsrichter\*innen, SBSF-Offizielle, Zuschauer\*innen oder andere Personen (Batboy, Batgirl, Scorer\*in, etc.) (2. Vorfall)
- <sup>2</sup> Die Zählung für wiederholte Vorfälle fängt wieder bei Null an, wenn innert 3 Jahren seit dem ersten Vorfall keine neue Verfehlung begangen wurde (Ausnahme: Tatbestände nach Buchstabe a), 1. und 2. Alinea).
- <sup>3</sup> Zusätzlich zur Spielsperre wird eine Busse von CHF 50.- pro Spielsperre verhängt, maximal aber CHF 500.-.
- <sup>4</sup> Die in diesem Artikel aufgelisteten Disziplinar massnahmen sind Regelstrafen, welche bei Vorliegen besonderer Umstände unter- oder überschritten werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Zumessung der Disziplinar massnahmen der vorliegenden Rechtspflegeordnung.
- <sup>5</sup> Sind mehrere Tatbestände erfüllt, kommt die Strafe für den schwersten Fall zur Anwendung, welche mindestens um eine Sperre erhöht wird.
- <sup>6</sup> Eine disziplinarische Bestrafung kann selbst dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin Verhalten eines Spielers/einer Spielerin nicht bemerkt hat und deshalb keine Tatsachenentscheidung treffen konnte.

- <sup>7</sup> Die Richtlinien für die Strafzumessung gemäss Abs. 1 finden, soweit praktikabel, ebenfalls Anwendung, wenn die fehlbare Person beim betroffenen Spiel eine offizielle Funktion ausübt. Eine offizielle Funktion im Sinne dieser Bestimmung üben diejenigen Personen aus, welche sich auf dem Spielfeld oder in den Dugouts aufhalten.

#### **Artikel 16 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände**

- <sup>1</sup> Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen in irgendeiner Form wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird disziplinarisch bestraft.

#### **Artikel 17 Raufhandel**

- <sup>1</sup> Spieler\*innen und Funktionäre/Funktionärinnen, die auf oder neben dem Spielfeld an einer tätlichen Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen beteiligt sind, teilnehmen, begehen einen Raufhandel und werden disziplinarisch bestraft.
- <sup>2</sup> Wer sich bei einem Raufhandel ausschliesslich gegen einen Angriff wehrt, andere verteidigt oder versucht, die Streitenden zu trennen, macht sich nicht disziplinarisch verantwortlich.

#### **Artikel 18 Provokation der Zuschauer, Aufforderung zu Gewalt und Feindseligkeiten**

Spieler\*innen und Funktionäre/Funktionärinnen, die während eines Spiels die Zuschauer\*innen provozieren werden disziplinarisch bestraft.

#### **Artikel 19 Drohung und Nötigung**

Spieler\*innen und Funktionäre/Funktionärinnen, die schwere Drohungen gegen eine\*n Spieloffizielle\*n ausstossen, oder die mit gewaltsamen Mitteln, durch Drohungen oder in anderer Weise Druck auf eine\*n Spieloffizielle\*n ausüben, um diesen dazu zu bewegen, eine bestimmte Entscheidung zu fällen oder nicht zu fällen, werden disziplinarisch bestraft.

#### **Artikel 20 Missbräuchliche Verwendung von Urkunden**

Spieler\*innen und Funktionäre/Funktionärinnen, die im Rahmen einer in Zusammenhang mit Baseball oder Softball stehenden Tätigkeit zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellen, eine echte Urkunde verfälschen oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebrauchen, werden disziplinarisch bestraft. Ausserdem wird das Verhalten bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

### **C. Disziplinarmassnahmen und Weisungen**

#### **Artikel 21 Begriffsbestimmung**

- <sup>1</sup> Die Disziplinarinstanz verhängt Disziplinarmassnahmen (Disziplinarstrafen) und erteilt Weisungen.
- <sup>2</sup> Disziplinarmassnahmen sind Sanktionen für disziplinarische Verfehlungen. Verschiedene Disziplinarmassnahmen können miteinander verbunden werden.
- <sup>3</sup> Weisungen dienen der Sicherung des Vollzuges von Disziplinarmassnahmen und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

#### **Artikel 22 Disziplinarmassnahmen gegen Vereine**

- <sup>1</sup> Disziplinarmassnahmen gegen Vereine sind gemäss den Statuten der SBSF:
- a) Verweis;

- b) Busse;
  - c) Annullierung von Spielresultaten;
  - d) Forfait-Niederlage;
  - e) Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte (Wins) einer Mannschaft;
  - f) Zwangsrelegation in eine tiefere Spielklasse;
  - g) Ausschluss einer Mannschaft aus einem oder mehreren laufenden oder zukünftigen Wettbewerben;
  - h) Aberkennung errungener Titel;
  - i) Austragung von Spielen auf neutralem Platz;
- <sup>2</sup> Das Versäumen einer Schiedsrichterpflicht und das Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel gelten als schwerwiegende Forfait-Niederlage.
- <sup>3</sup> Die Busse beträgt höchstens CHF 1'000 pro Fall.

### **Artikel 23 Disziplarmassnahmen gegen natürliche Personen**

- <sup>1</sup> Disziplarmassnahmen gegen natürliche Personen sind gemäss den Statuten der SBSF:
- a) Verweis;
  - b) Busse;
  - c) Sperre als Spieler\*in für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit;
  - d) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit;
  - e) Platzverbot;
  - f) Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen;
- <sup>2</sup> Die Busse beträgt höchstens CHF 500 pro Fall.

### **Artikel 24 Zumessung der Disziplarmassnahmen**

- <sup>1</sup> Die Disziplinarinstanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplarmassnahme nach den objektiven und den subjektiven Umständen. Sie kann verschiedene Disziplarmassnahmen miteinander verbinden. Sie berücksichtigt belastende wie entlastende Momente. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Rechtspflegeordnung sind nur schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verfehlungen disziplinarisch strafbar.
- <sup>2</sup> Die zu berücksichtigenden Umstände umfassen insbesondere das bisherige Verhalten der/des Fehlbaren in der SBSF, das Alter, den Beweggrund und die Situation, in der sich der Vorfall ereignet hat. Erscheint das Verschulden der/des Fehlbaren als besonders klein, so kann die zuständige Instanz von einer Bestrafung absehen oder einen Verweis aussprechen.
- <sup>3</sup> Bei mehreren Verfehlungen bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung unter angemessener Erhöhung gemäss den konkreten Umständen des Einzelfalls.
- <sup>4</sup> Sofern die von der disziplinarisch zu bestrafenden Person zur Verfügung gestellten Informationen nach Ansicht der zuständigen Disziplinarinstanz entscheidend zur Aufdeckung oder Feststellung eines Verstosses gegen das Regelwerk der SBSF beigetragen haben, kann die Disziplinarinstanz nach eigenem Ermessen die Disziplarmassnahme reduzieren oder gänzlich auf solche verzichten.

### **Artikel 25 Inkrafttreten von Disziplarmassnahmen**

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der automatischen Sperre infolge eines Ausschlusses treten Sperren gegen Spieler\*in und Funktionssperren sofort nach Erlass der Verfügung durch die erste Instanz (Publikation im Spielbetriebs Verwaltungstool BSM) in Kraft und sind vollstreckbar.

- <sup>2</sup> Entsprechende Verfügungen von Sperren gegen Spieler\*innen und Funktionssperren können von Montag bis Freitag jeweils bis 15:00 Uhr erlassen werden (Publikation im Spielbetriebs Verwaltungstool BSM).
- <sup>3</sup> Alle anderen erstinstanzlich angeordneten Disziplinarmaßnahmen treten nach Ablauf der jeweiligen Rechtsmittelfrist in Kraft und sind vollstreckbar.
- <sup>4</sup> Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Reglement haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

## **Artikel 26 Begnadigung**

Bei auf unbestimmte Zeit verhängten Sperren und Funktionssperren kann die betroffene Person nach Ablauf von drei Jahren ein Begnadigungsgesuch an den Zentralvorstand der SBSF richten.

## **Zweiter Teil: VOLLZUG**

### **Artikel 27 Zuständigkeit, Mitteilung von Entscheiden**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle SBSF vollzieht die Entscheidungen der Disziplinarinstanzen der SBSF.
- <sup>2</sup> Die Disziplinarinstanzen haben der Geschäftsstelle SBSF eine Kopie der Disziplinarentscheide zuzustellen.

### **Artikel 28 Folgen von Feldverweisen (Ejections)**

- <sup>1</sup> Ein\*e bei einem offiziellen Verbandsspiel des Feldes verwiesener Spieler\*in kann in der Sperrperiode, in der er/sie des Feldes verwiesen wird, an keinem offiziellen Verbandsspiel mehr teilnehmen.
- <sup>2</sup> Der Feldverweis eines Spielers/einer Spielerin bei einem offiziellen Verbandsspiel hat die automatische Sperre für das erste, dem Feldverweis folgende offizielle Verbandsspiel der Mannschaft, mit welcher der Spieler/die Spielerin beim Feldverweis gespielt hat, zur Folge. Die allfälligen weiteren Sperren werden durch die zuständige Behörde verhängt. Bei allen Feldverweisen bei Freundschaftsspielen gilt der Grundsatz der automatischen Sperre nicht.
- <sup>3</sup> Bei Feldverweisen bei Freundschaftsspielen und Turnieren entscheidet die zuständige Behörde über eine allfällige Sperre oder Busse.

### **Artikel 29 Ordentlicher Vollzug von Sperren und Funktionssperren**

- <sup>1</sup> Sperren und Funktionssperren werden grundsätzlich mit jener Mannschaft und in jenem Wettbewerb vollzogen, mit der bzw. in dem sich die der Sperre oder der Funktionssperre zugrunde liegende Verfehlung zugetragen hat.
- <sup>2</sup> Sperren von Spieler\*innen und Funktionssperren für mehr als ein offizielles Verbandsspiel gelten für alle offiziellen Verbandsspiele der Mannschaft, mit der sich die der Sperre oder der Funktionssperre zugrunde liegende Verfehlung zugetragen hat.
- <sup>3</sup> Sperren und Funktionssperren für bestimmte oder unbestimmte Zeit gelten für alle offiziellen Verbandsspiele aller Mannschaften.
- <sup>4</sup> Für die Verbüßung von Sperren gilt eine Sperrperiode von Montag bis Sonntag. Ein gesperrter Spieler/eine gesperrte Spielerin ist für alle Mannschaften seines/ihrer Vereins bzw. seiner/ihrer Vereine (Spielgemeinschaften und doppelte Spielberechtigung) in allen offiziellen Verbandsspielen während der ganzen Sperrperiode gesperrt, sofern die Mannschaft in der Sperrperiode ein Spiel hat.
- <sup>5</sup> Sperren oder Funktionssperren, die bei Abschluss der Meisterschaft noch nicht verbüßt sind, werden automatisch auf das nächste Jahr übertragen.



- <sup>6</sup> Wird ein Spieler/eine Spielerin oder Funktionär\*in, der/die noch Sperren bzw. Funktionssperren zu verbüssen hat, erneut gesperrt, so sind die beiden Disziplinar massnahmen grundsätzlich separat zu verbüssen, wobei die automatische Sperre und die zuerst ausgesprochene Disziplinar massnahme vorgehen. Die zweite ausgesprochene Disziplinar massnahme ist im Anschluss abzusitzen.

### **Artikel 30 Vollzug von Funktionssperren**

Der/die mit einer Funktionssperre belegte Funktionär\*in darf das Spiel, in dem er/sie die Funktionssperre zu verbüssen hat, nur von der Tribüne aus verfolgen. Vor und während dem Spiel ist seine/ihre Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Dugout, sowie auf dem Platz untersagt. Weder vor noch während dem Spiel darf er/sie mit der Mannschaft in Kontakt treten.

### **Artikel 31 Ausserordentlicher Vollzug von Sperren und Funktionssperren**

- <sup>1</sup> Eine Sperre oder eine Funktionssperre gilt auch als verbüsst, wenn ein ausgetragenes offizielles Spiel:
- a) nachträglich forfait erklärt wird, dies insbesondere, wenn die Forfaiterklärung wegen Einsatzes des gesperrten Spielers/der gesperrten Spielerin nachträglich erfolgt ist;
  - b) vor Spielschluss abgebrochen und nicht wiederholt wird (regulation game).
- <sup>2</sup> Bei einem Vereinswechsel sind noch offene Sperren und Funktionssperren in der analogen Mannschaft des neuen Vereins zu verbüssen. Gibt es im neuen Verein keine analoge Mannschaft (mehr), so sind die Sperren und Funktionssperren in der nächsthöheren Mannschaft des neuen Vereines zu verbüssen. Die Technische Kommission erlässt entsprechende Weisungen. Der neue Verein hat sich bei der zuständigen Behörde über unverbüsste Sperren und Funktionssperren der übergetretenen Person zu erkundigen.
- <sup>3</sup> Eine Sperre oder eine Funktionssperre gilt bei einem offensichtlichen Rechtsmissbrauch, wie etwa bei einem vorübergehenden Vereinsübertritt zum Zwecke der Verbüssung, nicht als verbüsst.

### **Artikel 32 Vollziehbarkeit**

Disziplinar massnahmen und Weisungen sind mit ihrem Inkrafttreten gemäss dieser Rechtspflegeordnung vollziehbar.

### **Artikel 33 Vollzugsverjährung**

- <sup>1</sup> Der Vollzug von Disziplinar massnahmen verjährt nach fünf Jahren.
- <sup>2</sup> Die Verjährung beginnt am 1. Januar nach der Saison, in der die Disziplinar massnahme rechtskräftig verhängt wurde.

### **Artikel 34 Sicherung des Vollzuges**

Die Vereine haften solidarisch für Bussen, die Einziehung von Vermögensvorteilen und für Untersuchungs- und Verfahrenskosten, die ihren Mitgliedern, Spieler\*innen und Funktionär\*innen auferlegt werden.

## **Dritter Teil: VERFAHREN VOR DEN DISZIPLINARINSTANZEN DER SBSF**

### **A. Organisation und Zuständigkeit der Disziplinarinstanzen der SBSF**

#### **Artikel 35 Disziplinarinstanzen der SBSF**

- <sup>1</sup> Disziplinarinstanzen der SBSF sind:
- a) Schiedsrichterkommission (SK)

- b) Technische Kommission (TK)
- c) Zentralvorstand (ZV)
- d) Geschäftsstelle SBSF
- e) Disziplinarstelle;
- f) Verbandsschiedsgericht.

- <sup>2</sup> Die statutarische Disziplinarkompetenz anderer Behörden der SBSF bleibt vorbehalten. Bei der Ausübung der statutarischen Disziplinarkompetenz anderer Behörden der SBSF ist das Verfahren für die Disziplinarstelle sinngemäss anwendbar.

### **Artikel 36 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Verfehlungen von Schiedsrichter\*innen und Schiedsrichterinstruktor\*innen, welche im Zusammenhang mit einem durch den SBSF organisierten Spiel oder Kurs stehen, werden durch die Schiedsrichterkommission disziplinarisch geahndet. Disziplinarentscheide der Schiedsrichterkommission der SBSF sind endgültig, wenn sie wegen technischen Unvermögens gefällt werden. Die SK informiert die Geschäftsstelle über Proteste, die direkt beim Spiel angemeldet wurden aber nicht weitergezogen werden.
- <sup>2</sup> Die TK verhängt alle Strafen aus dem Spielbetrieb, inkl. Bussen gemäss Bussenkatalog und diesem Reglement inkl. Anhänge.
- <sup>3</sup> Der Zentralvorstand ist gegenüber der SK und der TK weisungsberechtigt und kann von ihnen die Verfolgung und Bestrafung von Fehlverhalten verlangen, wenn diese Kommissionen nicht von sich aus tätig werden. Die auf solchen Weisungen gestützten Entscheide gelten als Entscheide der SK/TK und können normal angefochten werden.
- <sup>4</sup> Die Disziplinarstelle behandelt alle Disziplinarfälle, die sich aus den Statuten und den Reglementen der SBSF ergeben und die nicht in die Kompetenz einer anderen Behörde der SBSF fallen.
- <sup>5</sup> Das Verbandsschiedsgericht ist für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Disziplinarstelle, zuständig, soweit die massgebenden Bestimmungen einen solchen Entscheid nicht als endgültig bezeichnen. Die Zuweisung weiterer Zuständigkeiten durch die Statuten und Reglemente der SBSF bleibt vorbehalten.

## **B. Unabhängigkeit, Ausstand, Ablehnung**

### **Artikel 37 Unabhängigkeit**

Die Disziplinarinstanzen sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind ausschliesslich den Vorschriften der SBSF, dem subsidiären Recht nach Artikel 4 dieser Rechtspflegeordnung und ihrem Gewissen verpflichtet.

### **Artikel 38 Ausstand, Ablehnung**

- <sup>1</sup> Mitglieder einer Disziplinarinstanz müssen in Ausstand treten, wenn sie selbst oder ihr Verein unmittelbar betroffen sind.
- <sup>2</sup> Für den Einzelrichter/ die Einzelrichterin ist Vereinszugehörigkeit kein ausreichender Ausstandsgrund. Der Einzelrichter/die Einzelrichterin kann nur nicht als Einzelrichter\*in amten, wenn er/sie in einem Verfahren persönlich betroffen, Spieler\*in/Coach der betroffenen Mannschaft oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist. In diesem Fall muss er/sie in den Ausstand treten.
- <sup>3</sup> Ist der Ausstand umstritten, so entscheidet die Leitung der betroffenen Disziplinarinstanz bzw. die Stellvertretung endgültig. Im Falle des Einzelrichters/der Einzelrichterin entscheiden die Ersatzeinzelrichter\*innen.
- <sup>4</sup> Die Parteien können ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Disziplinarinstanz ablehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind;
- b) es bzw. sie bezüglich einer Partei oder der Beurteilung dieser Streitsache befangen erscheint bzw. erscheinen;
- c) es bzw. sie in derselben Sache bereits als Zeuge/Zeugin oder Sachverständige\*r aufgetreten ist bzw. sind oder noch aufzutreten hat bzw. haben.

<sup>5</sup> Die Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes hat unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes zu erfolgen.

<sup>6</sup> Über die Ablehnung entscheidet die jeweilige Leitung endgültig, bei Ablehnung der Leitung die Stellvertretung. Im Falle einer Weiterziehung wirkt die betreffende Disziplinarinstanz weiter, es sei denn, es liege eine Aufschiebungsverfügung der angerufenen Instanz vor.

<sup>7</sup> Befinden die Ersatzeinzelrichter\*innen dass ein Ausstandsgrund vorliegt, so bestimmen die Ersatzeinzelrichter\*innen, die nicht von einem Ausstandsgrund betroffen sind, einvernehmlich denjenigen/diejenige Ersatzeinzelrichter\*in, der/die im betreffenden Verfahren die Funktion des Einzelrichters/der Einzelrichterin übernimmt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Präsident/die Präsidentin der SBSF endgültig, wer als Einzelrichter\*in amten wird.

## **C. Parteien, Zustellung und Verfahrenssprache**

### **Artikel 39 Parteien**

- <sup>1</sup> Partei ist die/der Beschuldigte oder die/der unmittelbar Betroffene (Verein, Mitglied eines Vereins, Spieler\*in oder Funktionär\*in) und bei natürlichen Personen deren Verein, sofern dieser nicht auf die Parteistellung verzichtet.
- <sup>2</sup> Als unmittelbar Betroffene\*r gilt jede\*r, auf die/den sich die Disziplinar massnahme unmittelbar auswirkt.
- <sup>3</sup> Im Rekursverfahren gilt nebst der/dem oder den Rekurrent\*innen die Vorinstanz ebenfalls als Partei.

### **Artikel 40 Korrespondenz und Zustellung**

- <sup>1</sup> Die Disziplinarinstanzen der SBSF korrespondieren per Briefpost und/oder E-Mail.
- <sup>2</sup> Als Zustelladresse für sämtliche Korrespondenz an Vereine und ihre Mitglieder, Spieler\*innen und Funktionär\*innen gilt die beim SBSF deponierte postalische oder elektronische Adresse des Vereins.

### **Artikel 41 Verfahrenssprache**

- <sup>1</sup> Das schriftliche und mündliche Disziplinarverfahren wird auf Deutsch, Französisch oder Englisch geführt.

## **D. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 42 Einberufung, Verhandlung**

- <sup>1</sup> Die Disziplinarinstanz wird von ihrer Leitung einberufen. Im Normalfall werden die Verfahren schriftlich durchgeführt. Die Befragung von Expert\*innen und Zeug\*innen erfolgt auf dem Korrespondenzweg.
- <sup>2</sup> Werden ausnahmsweise Parteien und weiteren Beteiligte mündlich befragt, wird ein Protokoll geführt. Befragungen können bei Bedarf zur Beweissicherung auf Tonträger aufgenommen und archiviert werden.

### **Artikel 43 Ordnungsmassnahmen**

- <sup>1</sup> Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Präsidenten/von der Präsidentin mit einem Verweis gerügt und im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsbusse bis CHF 500 belegt oder aus der Verhandlung ausgeschlossen werden.

- <sup>2</sup> Ordnungsmassnahmen betreffen ausschliesslich natürliche Personen. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – in der Entscheidung mit kurzer Begründung festzuhalten. Sie sind unanfechtbar.

#### **Artikel 44 Vorsorgliche Massnahmen**

- <sup>1</sup> Die Leitung der Disziplinarinstanz oder ihre Vertretung sind berechtigt, vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Sie sind nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.
- <sup>2</sup> Eine vorsorgliche Massnahme gilt höchstens 60 Tage. Ihre Dauer wird an die endgültige Sanktion angerechnet. Die Leitung der Disziplinarinstanz oder ihre Vertretung kann ausnahmsweise die Gültigkeit einer vorsorglichen Massnahme um höchstens 30 Tage verlängern.
- <sup>3</sup> Von Leitung der Disziplinarinstanz oder ihrer Vertretung erlassene vorsorgliche Massnahmen können mittels Rekurs angefochten werden. Über den Rekurs entscheidet der/die Einzelrichter\*in endgültig. Über Rekurse gegen vorsorgliche Massnahmen des Einzelrichters/der Einzelrichterin entscheidet der/die Präsident\*in des Verbandsschiedsgerichtes endgültig.

#### **Artikel 45 Vertretung**

- <sup>1</sup> Die Parteien können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- <sup>2</sup> Die Disziplinarinstanz entscheidet über sämtliche Fragen der Vertretung.

#### **Artikel 46 Fristen**

- <sup>1</sup> Sämtliche Fristen und Termine laufen ab Kenntnisnahme bzw. fingierter Zustellung mit Ausnahme von Spielsperren. Für diese beginnt der Fristenlauf an dem auf die Publikation im Internet gemäss Artikel 25 dieses Reglements folgenden Tag. Fristen und Termine gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag der reglementarischen oder festgelegten Frist erfolgt. Falls E-Mail-Versand vorgesehen ist, ist der Eingangszeitpunkt der E-Mail bei der offiziellen E-Mail-Adresse der SBSF massgebend. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, dann gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.
- <sup>2</sup> Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.
- <sup>3</sup> Reglementarisch festgesetzte Fristen können nicht erstreckt werden.

#### **Artikel 47 Stimmenmehrheit und Geheimhaltung**

- <sup>1</sup> Die Disziplinarinstanz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Leitung hat den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

#### **Artikel 48 Veröffentlichung von Entscheiden**

Die Geschäftsstelle kann gemäss der vorliegenden Rechtspflegeordnung erlassene Entscheide der Rechtspflegeorgane der SBSF nach Rücksprache mit der jeweiligen Leitung der zuständigen Instanz veröffentlichen.

#### **Artikel 49 Haftung**

Mitglieder der Rechtspflegeinstanzen und der Geschäftsstelle haften nicht für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung. Vorbehalten bleiben Fälle schweren Verschuldens.

### **E. Verfahren vor 1. Disziplinarinstanz**

## **Artikel 50 Einleitung von Verfahren**

- <sup>1</sup> Verfahren vor der Disziplinarinstanz werden von Amtes wegen, insbesondere gestützt auf offizielle Berichte, oder auf Anzeige eingeleitet.
- <sup>2</sup> Die Einreichung einer Anzeige ist nur innert 10 Tagen nach dem zur Anzeige gebrachten Vorfall möglich. Sie verleiht keine Parteistellung und keine Legitimation zur Einreichung von Rechtsmitteln.

## **Artikel 51 Abklärungen, Beratung**

In Disziplinarfällen klärt die Disziplinarinstanz den Sachverhalt in der Regel summarisch ab. Das Verfahren wird in der Regel ausschliesslich schriftlich geführt. Die Disziplinarinstanz stützt sich auf die offiziellen Berichte, deren Richtigkeit vermutet wird. Sie berücksichtigt andere sachdienliche Dokumente in ihrem Besitz und kann weitere Beweise erheben, sofern dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird.

## **Artikel 52 Entscheidung**

- <sup>1</sup> Die Disziplinarinstanz entscheidet auf:
  - a) Einstellung des Verfahrens;
  - b) Verhängung einer Disziplinar massnahme;
- <sup>2</sup> Die Entscheidung wird den betroffenen Parteien durch die Disziplinarinstanz schriftlich (Postversand oder E-Mail) eröffnet. Die Eröffnung im Internet gemäss Artikel 25 dieser Rechtspflegeordnung bleibt vorbehalten.
- <sup>3</sup> Werden Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 22 oder Artikel 23 dieser Rechtspflegeordnung ausgesprochen, so enthält die Mitteilung eine kurze summarische Begründung sowie den Rechtsspruch mit Rechtsmittelbelehrung. Die Rechtsmittelbelehrung hat das Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist, die zuständige Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, die Höhe des zu leistenden Kostenvorschusses und die Zahlungsadresse zu enthalten.
- <sup>4</sup> Sofern ein Entscheid nicht anfechtbar und damit endgültig ist, ist dies im Entscheid ausdrücklich festzuhalten.

## **Artikel 53 Kosten**

- <sup>1</sup> Für das Verfahren vor der 1. Disziplinarinstanz werden keine Kosten erhoben.
- <sup>2</sup> Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei auferlegt.

## **F. Verfahren vor der Einzelrichterin/dem Einzelrichter**

### **Artikel 54 Rekurs, Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Einzelrichterin/der Einzelrichter ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen alle Disziplinarentscheide der Technischen Kommissionen und der Schiedsrichterkommission, soweit die massgebenden Bestimmungen einen solchen Entscheid nicht als endgültig bezeichnen. Die Zuweisung weiterer Zuständigkeiten durch die Statuten und Reglemente der SBSF bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide der 1. Disziplinarinstanzen ist ein Rekurs zulässig, ausgenommen bei:
  - a) Verweis;
  - b) allen Formen von Sperren und Funktionssperren für maximal ein Verbandsspiel und bei der automatischen Sperre infolge einer Ejection;
  - c) Ordnungsmassnahmen gemäss Artikel 43;

d) allen übrigen Fällen, die von den Reglementen der SBSF für endgültig erklärt werden.

- <sup>3</sup> Hat die Vorinstanz verschiedene Disziplinar massnahmen verbunden, so ist der Rekurs zulässig, wenn gegen eine dieser Massnahmen gemäss der vorliegenden Bestimmung der Rekurs zulässig ist. In einem solchen Falle prüft die Einzelrichterin/der Einzelrichter die Gesamt massnahme.

#### **Artikel 55 Legitimation**

- <sup>1</sup> Zum Rekurs sind die vom angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffenen Parteien legitimiert.
- <sup>2</sup> Ist ein\*e Mitglied, Spieler\*in oder Funktionär\*in eines Vereins betroffen, so kann sein/ihr Verein nicht allein, sondern nur mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Person Rekurs erheben.
- <sup>3</sup> Der von einem Verein eingereichte Rekurs muss gemäss den Statuten des Vereins rechtgültig unterzeichnet sein.

#### **Artikel 56 Aufschiebende Wirkung**

- <sup>1</sup> Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einzelrichter/die Einzelrichterin kann auf Begehren des Rekurrenten/der Rekurrentin dem Rekurs jedoch aufschiebende Wirkung erteilen oder jede andere vorsorgliche Verfügung treffen, die er/sie als erforderlich erachtet. Dazu muss der Rekurrent/die Rekurrentin glaubhaft machen, dass der Rekurs sehr wahrscheinlich begründet ist, dass zeitliche Dringlichkeit vorliegt, weil ein evtl. Schaden oder Nachteil bei Abschluss des Verfahrens nicht mehr behoben werden könnte und dass das Interesse des Rekurrenten/der Rekurrentin an der Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. vorsorglichen Verfügung schwerer wiegt als das Interesse der verfügenden Instanz bzw. des Verbandes an der Nichtgewährung.
- <sup>2</sup> Rekurse gegen Bussen oder andere finanzielle Leistungen haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, ausser der Einzelrichter/die Einzelrichterin entzieht dem Rekurs diese Wirkung, wenn er/sie dies als erforderlich erachtet.

#### **Artikel 57 Fristen, Gebühr**

- <sup>1</sup> Der Rekurs ist beim Einzelrichter/bei der Einzelrichterin innerhalb von 10 Tagen schriftlich (Postversand oder E-Mail gemäss auf [swiss-baseball.ch](http://swiss-baseball.ch) publizierter Adresse) einzulegen. Der Rekurs ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen und hat Rechtsbegehren, Begründung und Beweismittel zu enthalten sowie eigenhändig unterschrieben zu sein und zu begründen.
- <sup>2</sup> Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von CHF 200.- an die Geschäftsstelle der SBSF zu leisten (IBAN CH07 0076 9016 1472 1053 5). Der Einzelrichter/die Einzelrichterin kann im Laufe des Verfahrens weitere Kostenvorschüsse verfügen, wenn sich zeigt, dass der geleistete Vorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausreichen wird.
- <sup>3</sup> Die Fristen in Abs. 1 und 2 vorstehend sind nicht erstreckbar. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird durch Beschluss des Einzelrichters/der Einzelrichterin auf den Rekurs nicht eingetreten.

#### **Artikel 58 Inhalt der Rekurschrift**

- <sup>1</sup> Die Rekurschrift enthält:
- a) einen Antrag;
  - b) eine Begründung;
  - c) die Benennung der Beweismittel, welche soweit möglich beizulegen sind.
- <sup>2</sup> Der Rekurschrift sind der angefochtene Entscheid und gegebenenfalls das Zustellungscouvert beizulegen resp. an die E-Mail anzuhängen.
- <sup>3</sup> Zur Behebung der Formmängel gem. Abs. 1 und 2 kann der Einzelrichter/die Einzelrichterin eine Nachfrist von 5 Tagen ansetzen. Bei unbenutztem Verstreichen dieser Frist wird durch Beschluss des Einzelrichters/der Einzelrichterin auf den Rekurs nicht eingetreten.

- <sup>4</sup> Vom Eingang des Rekurses macht der Einzelrichter/die Einzelrichterin sofort der Geschäftsstelle und der Vorinstanz Mitteilung.

#### **Artikel 59 Rekursantwort**

- <sup>1</sup> Der Einzelrichter/die Einzelrichterin teilt den formgültig eingereichten Rekurs der Gegenpartei mit. Diese kann innerhalb der vom Einzelrichter/von der Einzelrichterin festgelegten Frist eine Rekursantwort einreichen. Die Vorinstanz hat innert gleicher Frist zusätzlich die Akten vorzulegen. Geht innert Frist keine Stellungnahme ein, so entscheidet der Einzelrichter/die Einzelrichterin aufgrund der vorliegenden Akten.
- <sup>2</sup> Der Einzelrichter/die Einzelrichterin kann dem Rekurrenten/der Rekurrentin zur Beantwortung der Rekursantwort eine Frist ansetzen.

#### **Artikel 60 Gleiche Anträge**

Decken sich die Anträge der Parteien, entspricht der Einzelrichter/die Einzelrichterin dem Antrag, sofern er nicht offensichtlich unangemessen ist.

#### **Artikel 61 Zeug\*innen und Sachverständige, Urkunden**

Alle der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, einer Befragung als Zeuge/Zeugin oder Sachverständige\*r Folge zu leisten und Urkunden, die sich in ihrem Besitz befinden, auf Aufforderung hin dem Einzelrichter/der Einzelrichterin einzureichen.

#### **Artikel 62 Schriftliches Verfahren**

Das Verfahren vor dem Einzelrichter/der Einzelrichterin ist schriftlich. Es werden keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt.

#### **Artikel 63 Urteil**

- <sup>1</sup> Der Einzelrichter/die Einzelrichterin hat volle Kognition. Der Rekurrent/die Rekurrentin kann sowohl Rechtsfehler wie auch Unangemessenheit rügen.
- <sup>2</sup> Der Einzelrichter/die Einzelrichterin entscheidet frei und ist weder an die Rechtsbegehren noch die rechtliche Begründung des Rekurses gebunden. Er/sie kann den angefochtenen Entscheid sowohl zugunsten wie auch zu Ungunsten des Rekurrenten/der Rekurrentin abändern, insbesondere auch eine verhängte Strafe erhöhen. Er/sie kann dem Rekurrenten/der Rekurrentin aber auch mehr zusprechen, als diese\*r in den Rechtsbegehren verlangt hat.
- <sup>3</sup> Hebt der Einzelrichter/die Einzelrichterin den angefochtenen Entscheid auf, so entscheidet er/sie selbst, wenn die Sache spruchreif ist oder weist sie mit verbindlichen Anweisungen an die Vorinstanz zurück, wenn weitere Abklärungen nötig sind.
- <sup>4</sup> Das Urteil des Einzelrichters/der Einzelrichterin ist dem Rekurrenten/der Rekurrentin schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen. Eine Kopie des Urteils ist der Instanz, dessen Entscheid angefochten wurde und der Geschäftsstelle schriftlich zuzustellen (Einschreiben sind nicht notwendig).
- <sup>5</sup> Das Urteil hat das Dispositiv inklusive Kostenentscheid, eine Begründung sowie die Unterschrift des Einzelrichters/der Einzelrichterin zu enthalten. Es ist dem Urteil am Ende eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.
- <sup>6</sup> Das Urteil erlangt Rechtskraft mit der Unterschrift des Einzelrichters/der Einzelrichterin und nicht erst mit Zustellung an die Parteien. Er/sie kann in dringenden Fällen die Parteien per E-Mail oder Telefon von seiner/ihrer Entscheidung in Kenntnis setzen.

#### **Artikel 64 Kosten**

- <sup>1</sup> Das Urteil enthält einen Kostenentscheid, in dem über die Verteilung der Kosten entschieden wird.

- <sup>2</sup> Wird der angefochtene Entscheid aufgehoben, so entscheidet der Einzelrichter/die Einzelrichterin auch über die Kosten der Vorinstanz.
- <sup>3</sup> Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Ein geleisteter Kostenvorschuss wird je nach Verteilung an die Verfahrenskosten angerechnet oder zurückerstattet.
- <sup>4</sup> Hat keine Partei gesiegt oder durfte sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen, so können die Kosten nach Ermessen des Einzelrichters/der Einzelrichterin verteilt werden.
- <sup>5</sup> Bei mutwilliger oder trölerischer Prozessführung kann der Einzelrichter/die Einzelrichterin die Kosten auch der obsiegenden Partei auferlegen.
- <sup>6</sup> Parteientschädigungen können nach dem Ermessen des Einzelrichters/der Einzelrichterin zugesprochen werden, wenn dies in den Rechtsbegehren ausdrücklich verlangt worden ist und die Partei durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin vertreten war.
- <sup>7</sup> Kostenentscheide können nicht separat angefochten werden, sondern nur zusammen mit dem Urteil.
- <sup>8</sup> Die Kosten, zu welchen eine Partei verurteilt wurde, sind innert 30 Tagen nach Zustellung des Urteils auf das Konto der SBSF einzuzahlen. Im Falle einer natürlichen Person haftet der Verein, dem diese angehört, solidarisch für die Verfahrenskosten.

#### **Artikel 65 Offensichtliche Fehler**

Redaktionsfehler und andere offensichtliche Fehler in der Entscheidung können von der zuständigen Disziplinarinstanz jederzeit korrigiert werden.

#### **Artikel 66 Revision**

- <sup>1</sup> Die Disziplinarinstanz nimmt ein durch sie rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag hin wieder auf, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die nicht vor Inkrafttreten der Entscheidung bekannt waren.
- <sup>2</sup> Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme der Wiederaufnahmegründe, jedoch spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung an die Instanz zu richten, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

### **V. Der Protest (Spielplatzprotest)**

#### **Artikel 67 Allgemeines**

Wenn in diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen aufgestellt werden, sind die Regelungen für den Rekurs sinngemäss anwendbar.

#### **Artikel 68 Anfechtbare Entscheide**

Ein Protest an die Technische Kommission ist möglich bei einem regelkonform angebrachten Protest bei einem Spiel der SBSF.

#### **Artikel 69 Protestgründe**

- <sup>1</sup> Die Technische Kommission behandelt Proteste in den folgenden abschliessend aufgezählten Fällen:
  - a) ein Spiel wurde durch eine\*n Schiedsrichter\*in regelwidrig geleitet;
  - b) der Sieg bzw. die Niederlage einer Mannschaft kam durch eine regelwidrige Entscheidung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin zustande oder eine solche Entscheidung hat den Ausgang des Spieles wahrscheinlich direkt beeinflusst;



- c) die Durchführung bzw. der Ausgang eines Spieles wurden durch das unsportliche Verhalten einer Mannschaft bzw. der Zuschauer beeinflusst.
- <sup>2</sup> Proteste werden nicht angenommen oder behandelt, wenn sie nur auf der Präzision einer Entscheidung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin basieren (Tatsachenentscheid).

## **Artikel 70 Protestablauf**

- <sup>1</sup> Der Protest eines Spiels muss beim Schiedsrichter/bei der Schiedsrichterin angemeldet werden, wobei der/die Schiedsrichter\*in den genauen Protestgrund mit dem Ejection/Protest Formular an die TK meldet (Siehe auch Schiedsrichterreglement - Spielplatz Protest).
- <sup>2</sup> Der Protest hat unmittelbar nach Auftreten des Tatbestandes, das heisst vor dem nächsten Pitch, zu erfolgen. Bezieht sich der Protest auf einen Tatbestand, der nicht sofort ersichtlich ist, kann der Protest auch später erfolgen.
- <sup>3</sup> Das Anmelden eines mündlichen Protestes zieht eine "1.Bearbeitungsgebühr" gemäss Gebührenordnung nach sich. Diese Gebühr ist auch fällig, wenn der Protest schriftlich nicht bestätigt wird (fallengelassen wird). Gewinnt die protestierende Mannschaft das protestierte Spiel, kann sie den Protest dennoch weiterverfolgen und erhält bei Obsiegen evtl. die Gebühr zurück.
- <sup>4</sup> Spätestens am zweiten an den Spieltag anschliessenden Werktag hat die protestierende Mannschaft mit Postversand oder E-Mail gemäss auf [swiss-baseball.ch](http://swiss-baseball.ch) publizierter Adresse an den/die Leiter\*in der Technischen Kommission zu senden, ansonsten der Protest abgeschrieben wird, das Spiel als nicht protestiert gilt und die 1.Bearbeitungsgebühr verfällt.
- <sup>5</sup> Das Einreichen des Protestschreibens zieht eine "2.Bearbeitungsgebühr" gemäss Gebührenordnung nach sich.
- <sup>6</sup> Wird der Protest nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet befunden (z.B. Tatsachenentscheid), so wird er sowohl der Instanz, von welcher der angefochtene Entscheid ausgegangen ist, als auch der Gegenmannschaft und allfälligen weiteren Beteiligten unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Vernehmlassung und mit der Aufforderung zur Einsendung der Akten mitgeteilt. Der Schriftenwechsel findet mittels Post oder E-Mail statt.
- <sup>7</sup> Die Technische Kommission entscheidet über den Protest endgültig.

## **ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 71 Inkrafttreten**

Diese Rechtspflegeordnung tritt am [1. Januar 2024] in Kraft.

### **Artikel 72 Übergangsbestimmung**

- <sup>1</sup> Nach dieser Rechtspflegeordnung wird beurteilt, wer nach deren Inkrafttreten eine disziplinarische Verfehlung begeht.
- <sup>2</sup> Ist die disziplinarische Verfehlung vor Inkrafttreten dieser Rechtspflegeordnung begangen worden, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist diese Rechtspflegeordnung anzuwenden, wenn sie für den Fehlbaren die mildere ist.
- <sup>3</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren werden von der betreffenden Instanz nach dem bisherigen Reglement Disziplinar weitergeführt. Das allfällige Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dieser Rechtspflegeordnung.

### **Artikel 73 Massgebende Fassung**

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version der vorliegenden Rechtspflegeordnung ist die deutsche Fassung massgebend.